

richtendienst der sowjetzonalen Zeitungen gestattet, noch darf die Bevölkerung Zeitungen und Zeitschriften aus Westdeutschland oder dem nichtkommunistischen Ausland beziehen. Lediglich ganz bestimmte wissenschaftliche Zeitschriften und Druckerzeugnisse dürfen bezogen werden. Aber auch hier muß vorher eine ausdrückliche Genehmigung der „Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur“ in Ostberlin erteilt worden sein.

Mit welchen Mitteln von den Machthabern in der Sowjetzone die Pressefreiheit vernichtet wurde, ist bereits im Band I dieser Sammlung (Seite 187 ff.) nachgewiesen worden. An dem dort geschilderten Zustand hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Die grundsätzlichen Bestimmungen über den Empfang von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sind jedoch erneut in einer vertraulichen Anweisung zusammengefaßt worden.

## DOKUMENT 39

Erfurt, den 23. Dezember 1953  
Beethovenplatz 3  
Fernspr. 51 55/300

Bezirksdirektion  
für Post- und Fernmeldewesen  
P 2 2455 — 0/5

An den Betriebsleiter des Hauptpostamts

te. Abschrift Streng vertraulich!  
te Ausfertigung

Behandlung von Zeitschriften, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland.

Auf Grund der sich häufenden Beschwerden über Nichtauslieferung von wissenschaftlichen Zeitschriften und im Verfolg des neuen Kurses der Regierung macht sich eine Neuregelung erforderlich.

1. Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, die in Paketen und Päckchen eingehen, unterliegen der Kontrolle durch die Kontrollpunkte bzw. Zollämter. Sie werden, bei den Kontrollpunkten bzw. bei den Zollämtern den Paketen und Päckchen entnommen, nach den von der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur (ZWL) herausgegebenen Richtlinien gesichtet und je nach Inhalt und Art den Empfängern über die ZWL zugestellt bzw. sichergestellt.
2. Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, die in Streifbandsendungen bzw. offenen Briefsendungen eingehen, sind beim Zustellpostamt auch dann zu überprüfen, wenn bekannt ist, daß vorher eine Prüfung von anderer Seite stattgefunden hat.
3. Sicherzustellen und den bekannten Stellen zuzuführen sind ohne weitere Prüfung:
  - a) Hetzschriften wie „Tarantel“, „Der kleine Telegraph“, usw.
  - b) Schundromane (Hefte im Werte bis zu 50 Pfg.), wie Lore-Romane, Roswig-Romane, Romanheft für Alle (Westverlage), Humor im Haus u. a.
  - c) Bekannte Illustrierte wie „Quick“, „Stern“, „Frankfurter Illustrierte“, „Konstanze“, „Wochenend“ u. ä.

4. Inhabern von Sondergenehmigungen zum Bezug wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und den kapitalistischen Ländern, sind alle Zeitungen, Zeitschriften, und andere Druckerzeugnisse, deren Titel oder Inhalt mit dem auf der Sondergenehmigung angegebenen Fachgebiet übereinstimmt bzw. mit diesem in Verbindung steht, unverzüglich auszuhändigen.

5. Alle übrigen Zeitungen, Zeitschriften, die nicht in der Postzeitungsliste enthalten sind, sowie andere Druckerzeugnisse an Empfänger ohne Sondergenehmigung sind umgehend, wöchentlich mindestens einmal, als Originalsendung ohne Änderung der Absender- und Empfängerangaben in verplombten Beuteln über PA Berlin N 4 der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur, Berlin NW 7, Unter den Linden 8 zuzusenden. Die ZWL nimmt eine Überprüfung vor und entscheidet über Aushändigung oder Nichtaushändigung.

Aus den übersandten Sendungen müssen Absender und Empfänger einwandfrei zu ersehen sein. Das gilt auch g. F. für Inhaltsteile.

6. Von der ZWL geprüfte und zur Zustellung an den Empfänger freigegebene Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse erhalten als Pakete und Päckchen einen Kontrollstempelabdruck, als Briefsendungen und Streifbandsendungen einen zusätzlichen Stempelabdruck des Tagesstempels des PA Berlin N 4. Solche Sendungen sind ohne nochmalige Prüfung den Empfängern sofort zuzustellen.

7. Den an die ZWL zur Begutachtung zu übersendenden Sendungen (Ziffer 5) muß eine formlose Zusammenstellung aller in einem Beutel enthaltenen Sendungen beigelegt werden. Aus der Zusammenstellung müssen Name und Anschrift des Empfängers sowie des Absenders, Art der Sendung (Drucksache, Ebf. usw.) und g. F. Aufgabennummer der Sendung zu ersehen sein. Die Zusammenstellungen sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Ein Exemplar verbleibt beim absendenden Amt, zwei Exemplare sind in den Beutel miteinzulegen. Nach Begutachtung der Sendungen wird ein Exemplar von der ZWL über das PA Berlin N 4 an das absendende Amt zurückgereicht. Auf diesem Exemplar werden alle die Sendungen bezeichnet, welche sichergestellt (sind) werden.

8. Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für solche Sendungen, die neben der Empfängerangabe auch den Vermerk „Über ZWL“ tragen.

9. Die Annahmestellen sind zu unterrichten, daß Sendungen nach Westdeutschland, Westberlin und dem gesamten Ausland auch dann anzunehmen sind, wenn der Absender in der Abschrift den zusätzlichen Vermerk „Über ZWL“ angebracht hat. Solche Sendungen sind sinngemäß nach Ziffer 5 dieser Vf. zu behandeln.

10. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

11. Die KPA werden bereits unmittelbar im gleichen Sinne angewiesen.

gez. Richter